GEMEINDE EVERSWINKEL
Der Bürgermeister

156/2014	
Datum:	03.12.2014

Öffentliche Sitzungsvorlage

Amt: **20**	Az.: **70.50.01**	Bearbeitet von: **Christin Wiegelmann**
2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Übergangsheime der Gemeinde Everswinkel		

Finanzauswirkungen:	Nein	☐	Ja	☒	Produkt:	10.04.01	

Beratungsfolge:	**Datum:**	**Abstimmung:**
Hauptausschuss	**11.12.2014**	
Gemeinderat	**16.12.2014**	

Sachverhalt:
Für die Benutzung der Übergangsheime der Gemeinde Everswinkel werden Benutzungsgebühren nach § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) erhoben.

Im Rahmen der wachsenden Anzahl an Zuweisungen, hat die Gemeinde das Gebäude Warendorfer Straße 10 kurzfristig gekauft. In diesem Zusammenhang ist die Gebührensatzung nicht nur im Hinblick auf die ansteigenden Gebührensätze der anderen beiden Unterbringungsgebäude zu ändern. Ebenso muss die Warendorfer Straße 10 als Unterbringungsmöglichkeit in die Satzung aufgenommen werden, sodass für dieses Objekt ebenfalls Gebühren erhoben werden können.

Ferner erfolgt eine Neuregelung des hiesigen § 3, Gebührenberechnung. Hier wird ein Passus hinsichtlich der zugrunde liegenden qm bei der Unterbringung von Einzelpersonen eingefügt. Hintergrund für diese Änderung ist die teilweise hohe Zahl an Umzügen aufgrund von Konflikten unter den Asylbewerbern im Hinblick auf die unterschiedlichen Nationalitäten oder Religionen. In Verbindung mit diesen wechselnden Raumzuweisungen entsteht für die Verwaltung ein hoher Arbeitsaufwand, da mit jeder Umzuweisung ein neuer Bescheid für mehrere Personen erstellt werden muss. Durch die Festlegung eines festgesetzten qm-Satzes pro Einzelperson, kann dieses Arbeitsaufkommen vermindert werden.

Die anzunehmenden qm für die Einzelpersonen sind auf Grundlage der Wohnfläche der 123 qm Wohnung in dem Gebäude an der Münsterstraße ermittelt worden. In der Regel werden lediglich in dieser Wohnung Einzelpersonen untergebracht. Unter der Annahme, dass diese Wohnung durchschnittlich mit 10 Personen belegt ist, ist die Verwaltung zu der Auffassung gekommen, dass für Einzelpersonen 12 qm im Rahmen der Gebührenberechnung anzunehmen sind.

Da damit eine feste Wohnfläche für Einzelpersonen für die Gebührenberechnung zugrunde gelegt wird, entfällt die Regelung nach § 3 Satz 2 über die Ermittlung der anteiligen Gemeinschaftsfläche für Einzelpersonen.

Der beigefügten Kalkulation 2015 für die Benutzung der Übergangsheime (Anlage 1) ist zu entnehmen, dass die Kosten je qm/Monat für die Bergstraße 26 von 6,64 € auf 7,17 € und für die Münsterstraße 20 von 5,80 € auf 6,52 € anzuheben sind.
Die Kosten je qm/Monat für das neue Gebäude zur Unterbringung von Asylbewerbern an der Warendorfer Straße 10 liegen bei 8,53 €.

Die Gebührenerhöhung ist auf die wachsende Anzahl an Zuweisungen und den damit verbundenen höheren Nebenkosten usw. zurück zu führen. Vor jedem Einzug in eine Wohnung oder ein Zimmer sind Reinigungsarbeiten und oftmals Reparaturarbeiten zu leisten. In diesem Zusammenhang sind weiter teilweise Anschaffungen an neuem Mobiliar zu leisten.

Durch den Erwerb der Immobilie Warendorfer Straße 10 und dem damit verbundenen Erwerb von zwingend benötigtem Mobiliar entstehen für das Gebäude, im Verhältnis zu den anderen beiden Unterbringungsmöglichkeiten, hohe Abschreibungskosten im Bereich Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) und geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG). Diese Kosten werden voraussichtlich in den kommenden Jahren in dieser Summe nicht weiter entstehen und die Gebühren können sodann vermutlich wieder gesenkt werden.

Die Gebührenerhöhungen erfolgen aus folgenden Gründen:

- durch die steigende Zahl an Zuweisungen i. V. m. den o. g. Gründen an Umweisungen und Wegzügen, steigen die Personalkosten für Hausmeister und Verwaltung an (durchschnittliche Personalkosten bei Vollbelegung: Bergstraße etwa um 6 % mehr Kosten; Münsterstraße um ca. 18 % gestiegen)
- die deutliche Kostensteigerung in der Münsterstraße beruht darauf, dass nahezu ausschließlich in diesem Gebäude Einzelpersonen untergebracht werden
- die Sachkosten (Versicherungen, Schornsteinfeger, Instandhaltung, etc.) können in der Gesamtbetrachtung annähernd konstant gehalten werden
- die Abschreibungskosten im Bereich BGA sind gesunken
- die Abschreibungskosten im Bereich GWG sind in der Durchschnittsbetrachtung der letzten vier Jahre bei der Bergstraße 26 um 534,84 € und bei der Münsterstraße 20 um 891,49 € gestiegen

Die Kalkulation für die Benutzung der Übergangsheime ab dem 01.01.2015 führt zu folgenden Veränderungen:

Objekt	**Gebühr €/qm 2014**	**Gebühr €/qm 2015**	**Steigerung in €**	**Steigerung in %**
Bergstraße 26	6,64 €	7,17 €	0,53 €	7,98 %
Münsterstraße 20	5,80 €	6,52 €	0,72 €	12,41 %
Warendorfer Straße 10	-	8,53 €	-	-

Beschluss:
Der Hauptausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Kalkulation der Benutzungsgebühren 2015.
2. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 2 beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Übergangsheime der Gemeinde Everswinkel vom 16.12.2011.

Anlagen:
Anlage 1 Benutzungsgebühren für Übergangsheime Kalkulation 2015
Anlage 2 2. Satzung vom … zur Änderung der Gebührensatzung für die Übergangsheime der Gemeinde Everswinkel vom 16.12.2011